

Merkblatt

Vorsorgeauftrag

1. Grundsatz (Art. 360 ZGB)

Für die Errichtung eines Vorsorgeauftrages wird vorausgesetzt, dass die auftraggebende Person handlungsfähig ist. Als Beauftragte können sowohl natürliche Personen (Verwandte, Angehörige, Freunde) als auch juristische Personen (Treuhandfirma, Anwaltsbüro) eingesetzt werden. Die auftraggebende Person kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, eine Ersatzperson bestimmen.

2. Errichtung eines Vorsorgeauftrages (Art. 361 ZGB)

Der Vorsorgeauftrag braucht Datum und Unterschrift. Er muss eigenhändig geschrieben oder notariell beglaubigt werden. Jedes Zivilstandsamt trägt auf Antrag den Hinterlegungsort gegen eine Gebühr in die zentrale Datenbank ein. Für die Eintragung benötigt das Zivilstandsamt den Vorsorgeauftrag im Original. Wo die auftraggebende Person den Vorsorgeauftrag aufbewahrt, ist nicht vorgeschrieben. Die KESB bietet eine Hinterlegung des originalen Vorsorgeauftrages gegen eine Gebühr von CHF 150.00 an.

3. Widerruf des Vorsorgeauftrages (Art. 362 ZGB)

Die auftraggebende Person kann ihren Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen. Durch die Erstellung eines neuen Vorsorgeauftrages werden alle früheren Versionen ungültig, sofern er nicht eine blosser Ergänzung darstellt.

4. Wirksamkeit und Annahme des Vorsorgeauftrages (Art. 363 ZGB)

Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, erkundigt sie sich schriftlich beim Zivilstandsamt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Falls dies der Fall ist, prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob:

- der Vorsorgeauftrag gültig errichtet worden ist (handschriftlich oder notariell beurkundet),
- die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind (Einforderung eines Arztberichtes über die Urteilsunfähigkeit der auftraggebenden Person),
- die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist (Gespräch und Einholung von Straf- und Betreibungsregistrauszug und Lebenslauf),
- weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.

Nimmt die beauftragte Person den Auftrag an, so wird sie in einem Eignungsgespräch über die Rechte und Pflichten gemäss Obligationenrecht informiert. Die beauftragte Person erhält von der KESB als Urkunde ein Entscheid-Dispositiv mit Rechtskraftbescheinigung, mit welchem sie sich ausweisen kann.

5. Erfüllung des Vorsorgeauftrages (Art. 365 ZGB)

Die beauftragte Person vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrages die auftraggebende Person und nimmt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sorgfältig wahr. Falls Geschäfte, welche nicht im Vorsorgeauftrag erfasst sind besorgt werden müssen, muss die beauftragte Person unverzüglich die Erwachsenenschutzbehörde informieren.

6. Entschädigung und Spesen (Art. 366 ZGB)

Ist im Vorsorgeauftrag die Entschädigung für die Leistungen der beauftragten Person nicht geregelt, so kann die KESB einen angemessenen Betrag festlegen. Die Entschädigung und die notwendigen Spesen werden der auftraggebenden Person belastet.

7. Kündigung durch die beauftragte Person (Art. 367 ZGB)

Die beauftragte Person kann den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen.

8. Wann schreitet die Erwachsenenschutzbehörde ein? (Art. 368 ZGB)

Die Erwachsenenschutzbehörde schreitet dann ein, wenn die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt werden. Falls dies eintreten sollte, kann die Erwachsenenschutzbehörde der beauftragten Person eine Weisung erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungsablage und zur Berichtserstattung verpflichtet. Auch kann sie ihr teilweise oder ganz die Befugnisse entziehen.

9. Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit (Art. 369 ZGB)

Wenn die auftraggebende Person wieder urteilsfähig wird, so verliert der Vorsorgeauftrag von Gesetzes wegen seine Wirksamkeit.